

Kanton Uri

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kannte. Der Erziehungsrat begrüßt diese Bestrebungen. Es wird daher gegenwärtig bereits in einer Reihe von Gemeinden, jedoch meist in den Abschlußklassen (7. Primarschuljahr und 2. Sekundarklasse) hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit nicht zu frühe begonnen werden darf, weil das richtige Verständnis erst bei einem gewissen Alter und bei Schülerinnen vorausgesetzt werden kann, die unmittelbar vor dem Eintritt ins praktische Leben stehen. Dieser Unterricht an der Volksschule ist die erste Stufe für die weitere Ausbildung, die hernach den schulentlassenen Töchtern meist in Verbindung mit der sogenannten Arbeitswiederholungsschule erteilt wird, indem einer der beiden obligatorischen Halbtage der Arbeitsschule für schulentlassene Töchter dem hauswirtschaftlichen Unterricht eingeräumt wird.

In andern Gemeinden jedoch wird der hauswirtschaftliche Unterricht nicht an der Volksschule und auch nicht in der sogenannten Arbeitswiederholungsschule für schulentlassene Töchter, sondern bloß in fakultativen Kursen der Frauenverbände erteilt, an denen nicht nur Töchter, sondern auch Hausfrauen teilnehmen können. Diese Kurse machen jedoch immer mehr den systematischen hauswirtschaftlichen Schulen, wie sie oben beschrieben worden sind, Platz.“

*

Obligatorischer Haushaltungsunterricht an den Abschlußklassen der Volksschule wird in folgenden Gemeinden erteilt: Luzern, Emmen, Malters, Wolhusen, Reiden, Meggen, Entlebuch, Sursee, Root.

Kanton Uri.

Gesetzliche Grundlagen. Schulordnung des Kantons Uri vom 2. März 1932. — Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar-, Sekundar- und Haushaltungsschulen des Kantons Uri vom 31. Juli 1933.

Zu den vorgeschriebenen Lehrgegenständen der Primar- und Sekundarschule gehören Handarbeit und Hauswirtschaft für die Mädchen. Der Lehrplan teilt das Fach Haushaltungskunde der 7. Primar- und der 1.—3. Sekundarschulklasse zu und stellt dafür folgendes Programm auf:

a) 7. Primar- und 1. Sekundarschulklasse: Einführung in alle Ordnungs- und Reinigungsarbeiten, die zur Instandhaltung der Wohnung und Kleidung notwendig sind (theoretisch und praktisch).

b) 2. Sekundarschulklasse: Nahrungsmittellehre: Belehrungen über Herkunft, Qualität, Nährwert, Bekömmlichkeit und Verwendbarkeit der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel.

c) 3. *Sekundarschulklasse*: Ernährungslehre: Erklärung der Ernährungsvorgänge. Belehrung über zweckmäßige Ernährung. Pflichten und Eigenschaften einer Hausfrau. Wo es die Verhältnisse gestatten, wäre es erwünscht, wenn mit der zweiten und dritten Klasse Sekundarschule zirka 20—25 Kochlektionen (praktisch) gehalten würden.

Wo in den oberen Klassen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht eingeführt ist oder nicht erteilt werden kann, soll in der Arbeitsschule etwas Haushaltungskunde getrieben werden.

*

Für die weibliche Jugend des nachschulpflichtigen Alters können die Gemeinden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen vom Juni 1928 die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zum Besuche können alle Mädchen vom 14. bis 18. Altersjahr verpflichtet werden, sofern sie nicht eine Sekundar- oder eine Gewerbeschule besuchen. Der Unterricht und die Abgabe der Lehrmittel sind gratis. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen der kantonalen Arbeitsschulinspektion. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimar-klasse zur obligatorischen Haushaltungsschule umgestaltet.

Kanton Schwyz.

Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe ist freiwillig und besteht in verschiedenen Gemeinden; ebenso gibt es einige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Kanton Obwalden.

Kein hauswirtschaftlicher Unterricht auf der obligatorischen Schulstufe, dagegen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch in allen Gemeinden. Halbjahreskurse. Bescheidenes Schulgeld. Kostentragung durch die Gemeinden mit Beiträgen von Bund, Kanton und Vereinen.

Kanton Nidwalden.

Wie Obwalden. Die hauswirtschaftlichen Schulen (Haushaltungsschulen genannt) für die nachschulpflichtigen Mädchen sind von den Gemeinden selbst auf eigene Initiative eingeführt und unterhalten. Die Inspektorin wird vom Kanton besoldet; die Subventionierung wird von der Erziehungsdirektion überwacht und vermittelt. Aus den Haushaltungsschulen haben sich auch einige Kochschulen entwickelt. Beide Schultypen erfreuen sich großer Beliebtheit und werden vom Volk gerne unterstützt. Gemäß Be-